Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
201/Steuern und Abgaben

Sitzungsvorlage

Vorlagen-Nummer **402/12** | **1**

Datum 6.11.2012

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	**Stadtrat**	öffentlich	19.12.2012	
2.				
3.				
4.				

17. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Beschlussentwurf:

Die als **Anlage 1** beigefügte 17. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird beschlossen.
Bei der Beschlussfassung lag die Gebührenkalkulation vom 21.11.2012 für den Gebührenhaushalt - Entwässerung und Abwasserbeseitigung – für die Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2013 vor (**Anlage 2**).

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ gesehen ☒ vorgeprüft	Unterschriften		
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Durch die 16. Nachtragssatzung vom 14.12.2011 zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wurden die Abwassergebühren ab 01.01.2012 wie folgt festgesetzt:

1.1 Schmutzwassergebühr

1.1.1 für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbeitrag erhoben wurde, auf 2,26 Euro je cbm bezogenem Frischwasser,

1.1.2 für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen, auf 2,30 Euro je cbm bezogenem Frischwasser,

1.1.3 für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt, auf 2,30 Euro je cbm bezogenem Frischwasser.

1.2 Niederschlagswassergebühr

für jeden qm befestigter und bebauter Fläche, von der Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Abwasseranlage gelangen kann, auf 1,40 Euro.

2. Abwassergebühren für 2013

Die als **Anlage 2** beigefügte Gebührenkalkulation vom 21.11.2012 für die Stadt Eschweiler – Entwässerung und Abwasserbeseitigung – für das Haushaltsjahr 2013 wurde unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Kosten und Erträge erstellt.

Ausweislich der Gebührenkalkulation ist die Kostendeckung gegeben, wenn

2.1 die Schmutzwassergebühr für die an das städt. Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke sowie für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt, auf 2,35 € je cbm Frischwasserbezug festgesetzt wird. Die reduzierte Schmutzwassergebühr entfällt ab 2013, da der Auflösungsbetrag mit den Gebühren 2012 vollständig zurückgezahlt ist,

2.2 die Niederschlagswassergebühr für jeden qm befestigter und bebauter Fläche, von der Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Abwasseranlage gelangen kann, auf 1,44 Euro festgesetzt wird.

Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr kann in 2013 nicht auf dem Stand von 2012 gehalten werden, obwohl der Gebührenbedarf voraussichtlich um 62.766,91 € sinken wird. Ursache dafür ist der rückläufige Frischwasserverbrauch in Höhe von -83.242 cbm.

Wie der anliegenden Gebührenkalkulation (Seite 6) zu entnehmen ist, ist der Ermäßigungssatz für Grundstücke, die vor dem 31.12.1984 an den öffentlichen Kanal angeschlossen wurden, für das Jahr 2013 weggefallen, da der Auflösungsbetrag mit den Gebühren 2012 vollständig zurückgezahlt ist.

Grund für die Ermäßigung war ein im Jahr 1992 erstrittenes Urteil des Verwaltungsgerichts Aachen. Bis 31.12.1984 wurden von der Stadt Eschweiler Beiträge für den Kanalhausanschluss erhoben. Ab 01.01.1985 wurden diese Kosten in den Gebührenbedarfsberechnungen bzw. Gebührenkalkulationen berücksichtigt, so dass diese Leistung über die Schmutzwassergebühren abgegolten wird. Um die sich hierdurch ergebende Doppelbelastung der (früheren) Beitragszahler auszugleichen, wurde die

Stadt Eschweiler verpflichtet, die bis zum Jahr 1984 vereinnahmten Kanalanschlussbeiträge sukzessiv über eine Ermäßigung der Schmutzwassergebühr an die Eigentümer von Grundstücken, die bis zum 31.12.1984 an den Kanal angeschlossen wurden, zu „erstatten". Der zu verzinsende Gesamtbetrag über die Kanalanschlussbeiträge wurde in der Kalkulation der Schmutzwassergebühren für das Jahr 2012 aufgebraucht, so dass die Schmutzwassergebühren für Eigentümer von Grundstücken, die bis zum 31.12.1984 an den Kanal angeschlossen wurden, letztmalig zu ermäßigen waren.

Niederschlagswassergebühr

Auch die Niederschlagswassergebühr steigt in 2013. Hier bleibt zwar der Verteilungsmaßstab nahezu konstant (-539 qm), allerdings steigen die zu verteilenden Kosten um 136.684,76 € gegenüber 2012. Hier machen sich insbesondere die zu erwartenden höheren Unterhaltungs- und Sanierungskosten bemerkbar.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Gebührenkalkulation, insbesondere aber aus den ausführlichen Erläuterungen hierzu (ab Seite 3).

Unter Bezugnahme auf die Gebührenkalkulation wird vorgeschlagen, die Gebührensätze ab 01.01.2013, wie in dieser Kalkulation angegeben, festzusetzen.

Zur besseren Übersicht sind in der **Anlage 3** die bisherige Fassung und der Entwurf der Neufassung gegenübergestellt. Die vorgesehenen Änderungen sind erläutert und in der Neufassung grau unterlegt.

Anlage 1

17. Nachtragssatzung
vom

.12.2012

zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 51a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende 17. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, zuletzt geändert durch die 16. Nachtragssatzung vom 14.12.2011, beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Schmutzwassergebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt:

a) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke

2,35 Euro
je cbm bezogenem Frischwasser,

b) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt,

2,35 Euro
je cbm bezogenem Frischwasser.

§ 2

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Niederschlagswassergebühr

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

1,44 Euro.

§ 3

Diese 17. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 17. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 07.02.1996 zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .12.2012

Bertram
Bürgermeister

Anlage 2

Stadt Eschweiler
Gebührenhaushalt
Entwässerung und Abwasserbeseitigung

Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2013

Aufgestellt von 10/KLR
Eschweiler, den 21.11.2012

Bezeichnung		Gesamtkosten Gesamterträge 2013	Schmutzwasser		Niederschlagswasser					
				gesamt	Gesamtanteil		davon Anteil Grundstücksentwäss.		davon Anteil Straßenentwässerung	
			%	€	%	€	%	€	%	€
Personalkosten	Personalkosten	146.350,00	43,05	63.003,68	56,95	83.346,33	72,77	60.651,12	27,23	22.695,20
Sachkosten	Unterhaltung u. sonst. Kosten des unbew. Vermögens	290.000,00	43,05	124.845,00	56,95	165.155,00	72,77	120.183,29	27,23	44.971,71
	Mitgliedsbeiträge und sonstige Geschäftsaufwendungen	16.250,00	43,05	6.995,62	56,95	9.254,38	72,77	6.734,41	27,23	2.519,97
	Sonderabgaben (Abwasserabgabe)	145.000,00	100,00	145.000,00	0,00	0,00		0,00		0,00
	Kostenerstattung Datensätze Frischwasserverbräuche	30.000,00	100,00	30.000,00	0,00	0,00		0,00		0,00
	Kosten für Wertermittlung und Gutachten	50.000,00	43,05	21.525,00	56,95	28.475,00	72,77	20.721,26	27,23	7.753,74
	Kostenerstattungen an "WBE-GmbH"	1.366.000,00	43,05	588.063,00	56,95	777.937,00	72,77	566.104,75	27,23	211.832,25
	Umlage WVER für Betrieb und Unterh. Zentralkläranlage	3.178.450,01	80,61	2.562.148,55	19,39	616.301,46	74,63	459.945,78	25,37	156.355,68
	Umlage WVER für Betrieb und Unterh. Sonderbauwerke	1.496.700,00			100,00	1.496.700,00	74,63	1.116.987,21	25,37	379.712,79
Kalk. Kosten	Kalkulatorische Abschreibungen	2.952.400,00		1.289.000,00		1.663.400,00		1.211.500,00		451.900,00
	Kalkulatorische Verzinsung	3.055.400,00		1.720.900,00		1.334.500,00		1.334.500,00		0,00
Interne Verrechnung	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	30.250,00	43,05	13.022,62	56,95	17.227,38	72,77	12.536,36	27,23	4.691,02
Gesamtkosten		**12.756.800,01**		6.564.503,47		6.192.296,55		4.909.864,18		1.282.432,36
abzüglich Erträge	Verwaltungsgebühren	-1.000,00	43,05	-430,50	56,95	-569,50	72,77	-414,43	27,23	-155,07
	Gebühren Entleerung Kleinkläranlagen	0,00	43,05	0,00	56,95	0,00	74,63	0,00	25,37	0,00
	Erstattung von Gemeinden	-7.800,00	43,05	-3.357,90	56,95	-4.442,10	72,77	-3.232,52	27,23	-1.209,58
	Erstattungen von Privaten	0,00	43,05	0,00	56,95	0,00	72,77	0,00	27,23	0,00
	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-329.100,00	43,05	-141.677,55	56,95	-187.422,45	72,77	-136.387,32	27,23	-51.035,13
Umlegungsfähige Kosten insgesamt		**12.418.900,01**		**6.419.037,52**		**5.999.862,50**		**4.769.829,91**		**1.230.032,58**
	Ausgleich Kostenüberdeckungen	-78.088,60		-32.826,82		-45.261,78		-45.261,77		0,00
	Ausgleich Kostenunterdeckungen	0,00				0,00		0,00		0,00
Gebührenbedarf		**12.340.811,41**		**6.386.210,70**		**5.954.600,72**		**4.724.568,14**		**1.230.032,58**

Verteilungsmaßstab in cbm bzw. qm	**2013**	2.719.455 cbm	**2013**	3.277.211 qm	
	2012	*2.802.697 cbm*	*2012*	*3.277.750 qm*	
ABWASSERGEBÜHR je cbm bzw. qm	**2013**	**2,35 €**	**2013**	**1,44 €**	
	2012	*2,30 €*	*2012*	*1,40 €*	

Erläuterungen

1. Allgemeines

Basierend auf dem Betriebsergebnis 2011 wurden die Kosten und Erträge für die Gebührenkalkulation 2013 unter Berücksichtigung der Entwicklungen 2011 / 2012 in Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienststellen ermittelt. Änderungen gegenüber den Ansätzen der Vorjahre werden bei den größten Kosten- bzw. Ertragspositionen nachfolgend erläutert.

Bei der Gebührenkalkulation werden die entstehenden Kosten und Erträge den Kostenträgern Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Grundstücks- / Straßenentwässerung) entweder direkt oder mittels Verteilungsschlüsseln zugeordnet. Diese Verteilungsschlüssel ergeben sich aus dem Gutachten einer Aachener Ingenieurgesellschaft. Die einzelnen Prozentwerte sind in der Übersicht auf Seite 2 ausgewiesen.

2. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

2.1 Erläuterungen zu den größten Kosten- und Ertragspositionen

Personalkosten

Die voraussichtlichen Personalkosten betragen für 2013 146.350,00 €. Dieser Wert liegt mit rd. 15.825,00 € über dem Betriebsergebnis 2011 (130.525,05 €). Die Personalkostensteigerung von 2011 zu 2013 ist zum einen noch den personellen Veränderungen, zum anderen aber wesentlich dem Tarifabschluss 2012 geschuldet.

Unterhaltung u. sonst. Kosten des unbew. Vermögens

Aufgrund des steigenden Unterhaltungs- und Sanierungsaufwandes des Kanalnetzes steigen die dafür notwendigen Kostenansätze in 2013 um 210.000,00 € gegenüber 2012.

Sonderabgabe (Schmutzwasserabgabe)

Auf Basis der Entwicklungen der letzten Betriebsergebnisse wird die Sonderabgabe mit 145.000,00 € in der vorliegenden Gebührenkalkulation angesetzt. Da es sich bei der Sonderabgabe um eine Schmutzwasserabgabe handelt, sind diese Kosten zu 100 % bei den Schmutzwassergebühren zu berücksichtigen.

Kosten für Wertermittlung und Gutachten

Die Kosten für „Wertermittlung und Gutachten" können im Vergleich zu den 2012 kalkulierten 150.000,00 € auf 50.000,00 € zurück gefahren werden. Hierin sind u. a. die Kosten für die Wertermittlung und Pflege des Kanalkatasters enthalten.

Kostenerstattung an „WBE-GmbH"

Das Betriebsergebnis 2011 weist eine pauschale Kostenerstattung an die WBE – GmbH von insgesamt 1.206.662,01 € aus. Aufgrund der Entwicklungen in 2012 (rd. 1.234.000,00 €) und der erneut erforderlichen Preisanpassung des Pauschalentgeltes (rd. + 32.000,00 €) sind in 2013 an die WBE – GmbH insgesamt 1.266.000,00 € zu erstatten.
Hinzu kommen noch ca. 100.000,00 € für geplante Kanalbefahrungen im Rahmen der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüVKan).

Kostenerstattung an Zweckverbände (WVER-Umlage)

Gem. Beitragsbescheid 2011 betrug die zu leistende Kostenerstattung an den WVER insgesamt 4.365.437,68 €. Davon entfielen auf die Zentralkläranlage 3.161.884,20 € und auf die Sonderbauwerke 1.203.553,48 €.

Für das Haushaltsjahr 2013 hat der WVER den voraussichtlichen Beitrag für die Stadt Eschweiler mit rd. 4.425.150,00 € veranschlagt. Damit steigt der Gesamtbetrag um rd. 40.400 € im Vergleich zu 2012.
In der Kalkulation werden zusätzlich 250.000,00 € als voraussichtliche Umlagensteigerung des Wasserverbandes für die Übernahme von zwei Sonderbauwerken in 2013 angesetzt. Diese sind in der Vorkalkulation des WVER nicht berücksichtigt, werden aber spätestens mit dem Betriebsergebnis 2013 verrechnet. Somit wird in der Kalkulation ein Betrag von 4.675.150,00 € angesetzt. (siehe hierzu auch Ausführungen kalk. Kosten)

Die Kostenerstattung für die Zentralkläranlage wird entsprechend dem geltenden Gutachten zu 80,61 % auf Schmutzwasser und zu 19,39 % auf Niederschlagswasser umgelegt.
Demnach entfallen von 3.178.450 € auf Schmutzwasser 2.562.148,55 € (-1.209,15 € zu 2012) und auf Niederschlagswasser 616.301,46 € (-290,85 € zu 2012).
Die WVER-Umlage für die Sonderbauwerke i. H. v. 1.496.700,00 € (1.246.700 € + 250.000 €) entfällt vollständig auf die Niederschlagswasserbeseitigung.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass gem. aktuellem Verteilungsschlüssel die Kosten für die Sonderbauwerke / Zentralkläranlage innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung im Verhältnis 74,63 % und 25,37 % der Grundstücks- bzw. Straßenentwässerung zuzuordnen sind.

Kosten für Frischwasserverbrauchsdaten

Die Schmutzwassergebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch bemessen. Hierfür müssen diese Frischwasserverbrauchsdaten von den Trinkwasserversorgern eingeholt werden. Die angesetzten Kosten betragen 30.000,00 €.

Kalkulatorische Abschreibungen

Das Betriebsergebnis 2011 weist Gesamtabschreibungen von 2.966.090,42 € aus. Trotz hoher Vermögenszugänge (Neubau- und Sanierungsmaßnahmen des Kanalsystems) werden die kalkulatorischen Abschreibungen für das Jahr 2013 auf voraussichtlich 2.952.400,00 € sinken. Dies ergibt sich aus der Übergabe der Sonderbauwerke an den WVER, die bereits bei der Wasserverbandsumlage berücksichtigt wurden. Damit ist ein doppelter Kostenansatz vermieden.

In der Regel erfolgt die Zuordnung der Abschreibungsbeträge auf Schmutz- und Niederschlagswasser nicht nach einer gutachterlichen Prozent-Aufteilung, sondern wird verursachergerecht auf die jeweilige Abwasser-Art verteilt. Soweit es sich um Mischsysteme handelt, sind die Abschreibungsbeträge entsprechend dem geltenden Gutachten auf Schmutz- und Niederschlagswasser zu verteilen.

Kalkulatorische Verzinsung

Die Verzinsung des Anlagekapitals 2011 wurde mit 3.246.374,27 € festgestellt. Wie schon bei den Abschreibungen führt die dort angeführte Übergabe der Sonderbauwerke auch zu einer entsprechenden Senkung der kalkulatorischen Zinsen in 2013. Demnach sind bei einer Verzinsung von 6,5 % für 2013 kalkulatorische Zinsen in Höhe von rd. 3.055.400,00 € zu erwarten.

Bei der Berechnung der Verzinsung wurde das auf die jeweilige Anlagegruppe entfallende Abzugskapital (Zuschüsse pp.) vor Berechnung des Zinsbetrages berücksichtigt. Die Verteilung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt analog der Systematik bei den Abschreibungen.

Kosten aus internen Leistungsbeziehungen

Für die Gebührenkalkulation 2012 betragen die Kosten für interne Leistungsbeziehungen 29.500,00 €. Hierin enthalten sind Kosten für in Anspruch genommene Sach- und Dienstleistungen anderer Dienststellen. Die Kostenberechnung, die wie gehabt mittels verschiedener Gutachten der KGSt durchgeführt wird, weist für 2013 Kosten in Höhe von ca. 30.250,00 € auf.
(KGSt -> Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement)

Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

Bei den Erträgen aus internen Leistungsbeziehungen handelt es sich um Leistungen, die Mitarbeiter des Gebührenhaushaltes „Entwässerung und Abwasserbeseitigung" für andere Dienststellen bzw. außerhalb ihrer Tätigkeit im Gebührenbereich erbringen. Insbesondere ist die Mitarbeit von Beschäftigten der Abwasserbeseitigung bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren zu erwähnen. Außerdem wird hier die durch den Gebührenhaushalt im Leistungsentgelt an die „WBE-GmbH" gezahlte Vergütung für die Sinkkastenreinigung (Straßeneinläufe), Abscheiderkontrolle und Bauleitplanung durch den allgemeinen städtischen Haushalt erstattet. Gem. Kostenberechnung sind in 2013 an den Abwasserbereich ca. 329.100,00 € zu erstatten - im Vergleich hierzu betrug die Erstattung 2011 309.503,41 €.

2.2 Ausgleich Kostenüber- und -unterdeckungen gem. § 6 KAG

Gem. Neufassung § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG müssen anfallende Kostenüberdeckungen (KÜ) am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen, Kostenunterdeckungen (KU) sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.
Mit der Gebührenkalkulation 2013 wird eine Kostenüberdeckung von insgesamt 78.088,60 € (Restbetrag aus 2010) ausgeglichen. Davon sind 32.826,82 € bei den Schmutzwassergebühren und 45.261,78 € bei den Niederschlagswassergebühren zu berücksichtigen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Gebührenarten

3.1 Niederschlagswassergebühr

Der auf die Niederschlagswasserbeseitigung bezüglich der Grundstücksentwässerung entfallende Gebührenbedarf von 4.724.568,14 € ist auf 3.277.211 qm für 2013 zu kalkulierende befestigte Flächen zu verteilen.
Somit ergibt sich eine **kostendeckende Niederschlagswassergebühr von 1,44 € / qm**.

3.2 Schmutzwassergebühr

Grundlage für die Berechnung der Schmutzwassergebühr ist die jeweils letzte, zum Zeitpunkt der Veranlagung vorliegende Jahresverbrauchsabrechnung der Frischwasserversorger. Hiernach muss der auf die Schmutzwasserbeseitigung entfallende Gebührenbedarf von 6.386.210,70 € auf insgesamt 2.719.455 cbm umgelegt werden.
Damit ergibt sich eine **kostendeckende Schmutzwassergebühr in Höhe von 2,35 € / cbm**.

Die reduzierte Schmutzwassergebühr entfällt ab 2013, da der Auflösungsbetrag mit den Gebühren 2012 vollständig zurück gezahlt ist.

4. Erläuterungen zur Gebührenentwicklung

4.1 Entwicklung der Abwasserbeseitigungsgebühren seit dem Jahre 2006

Jahr	Schmutzwassergebühr bei Anschluss bis 31.12.1984 € / cbm	Schmutzwassergebühr bei Anschluss ab 01.01.1985 € / cbm	Niederschlagswassergebühr € / qm
2006	1,95	1,99	1,41
2007	2,03	2,07	1,33
2008	2,07	2,11	1,33
2009	2,13	2,17	1,39
2010	2,22	2,26	1,42
2011	2,26	2,30	1,41
2012	2,26	2,30	1,40
2013	2,35		1,44

4.2 Entwicklung der Abwassergebühren 2013 zu 2012

Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr kann in 2013 nicht auf dem Stand von 2012 gehalten werden und das obwohl der Gebührenbedarf voraussichtlich um 62.766,91 € sinken wird. Ursache dafür ist der rückläufige Frischwasserverbrauch (-83.242 cbm).

Niederschlagswassergebühr (hier: Grundstücksentwässerung)

Auch die Niederschlagswassergebühr steigt in 2013. Hier bleibt zwar der Verteilungsmaßstab nahezu konstant (-539 qm), allerdings steigen die zu verteilenden Kosten um 136.684,76 € gegenüber 2012. Hier machen sich insbesondere die zu erwartenden höheren Unterhaltungs- und Sanierungskosten bemerkbar.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 4 **Schmutzwassergebühr** Die Benutzungsgebühr beträgt: a) für Grundstücke, die bis zum 31.12.1984 an die Abwasseranlage angeschlossen waren bzw. angeschlossen werden konnten, falls ein Kanalbetrag erhoben wurde, **2,26 Euro** je cbm bezogenem Frischwasser, b) für Grundstücke, bei denen die Voraussetzungen zum Anschluss an die Abwasseranlage erst nach dem 31.12.1984 vorlagen, **2,30 Euro** je cbm bezogenem Frischwasser c) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt, **2,30 Euro** je cbm bezogenem Frischwasser.	**§ 4** **Schmutzwassergebühr** Die Benutzungsgebühr beträgt: a) für die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke **2,35 Euro** je cbm bezogenem Frischwasser, b) für Grundstücke, von denen die Abfuhr von Abwasser aus abflusslosen Gruben erfolgt, **2,35 Euro** je cbm bezogenem Frischwasser.	Die reduzierte Schmutzwassergebühr entfällt ab 2013, da der Auflösungsbetrag mit den Gebühren 2012 vollständig zurück gezahlt ist. Daher gibt es ab 2013 nur noch eine einheitliche Schmutzwassergebühr. Erhöhung um 0,05 € Euro ausweislich der Gebührenkalkulation. Erhöhung um 0,05 € ausweislich der Gebührenkalkulation.

Bisherige Fassung	Neufassung	Erläuterungen
§ 6 **Niederschlagswassergebühr** (1) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 **1,40 Euro.**	**§ 6** **Niederschlagswassergebühr** (1) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 **1,44 Euro.**	Erhöhung um 0,04 € ausweislich der Gebührenkalkulation.